

Leitsätze

zum Urteil des Staatsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg
vom 19. Mai 2000 - GR 2/99 -

Möglichkeit der Verletzung von Rechten einer Landtagsfraktion oder des Landtags durch Regierungsmitglieder oder die Landesregierung infolge Zuwiderhandlungen gegen Art. 53 Abs. 2 Sätze 1 und 2 LV.

StGHG § 45 Abs. 1
LV Art. 53 Abs. 2

Die Rechtsstellung einer Landtagsfraktion bezieht sich auf ihre Mitwirkung im innerparlamentarischen Raum. Diese Stellung wird durch das außerparlamentarische Verhalten von Regierungsmitgliedern (Innehaben von Leitungs- und Aufsichtsorganstellen in wirtschaftlichen Unternehmen ohne Ausnahmegewährung durch den Landtag) nicht berührt. Es zieht auch nicht automatisch die Zuständigkeit des Landtags zur Ausnahmegewährung in Zweifel oder erschwert die Wahrnehmung dieses Rechts.

Durch einen sachlich rechtswidrigen Beschluß des Landtags wird das verfassungsmäßige Mitwirkungsrecht einer Fraktion im Landtag nicht in Frage gestellt. Auch die Rechtsstellung des Landtags selbst wird dadurch nicht verkürzt.

Im übrigen kann eine Fraktion Rechte des Landtags im Wege der Prozeßstandschaft nur gegenüber anderen Verfassungsorganen wahrnehmen, nicht aber gegenüber dem Landtag selbst (wie schon StGH, Urteil vom 20.11.1996 -G 2/95-, ESVGH 47, 1).